



Schlichtungsstelle
nach dem Behinderten-
Gleichstellungsgesetz

Beauftragter der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen



Schlichtungsstelle BGG

JAHRESBERICHT 2019

der Schlichtungsstelle BGG bei dem
Beauftragten der Bundesregierung für
die Belange von Menschen mit Behinderungen
und aktuelle Rechtstexte des Behindertengleichstellungsrechts

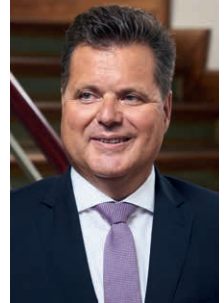
JAHRESBERICHT 2019

der Schlichtungsstelle BGG bei dem
Beauftragten der Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

und aktuelle Rechtstexte des Behindertengleichstellungsrechts

Grüßwort von Herrn Jürgen Dusel

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen



Liebe Leser*innen,

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Barrierefreiheit und Zugänglichkeit. Dieses Recht jedoch im Alltag auch wirklich zu bekommen, das ist oftmals nicht so leicht. So ist der herkömmliche Rechtsweg meist mit hohem zeitlichen und finanziellem Aufwand verbunden. Das Schlichtungsverfahren stellt deshalb eine Alternative dar, um schnell gute Lösungen zu finden.

Seit gut drei Jahren hilft die Schlichtungsstelle niedrigschwellig, persönlich und kostenfrei. Ihre Aufgabe ist es, in Konflikten zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen des Bundes zu vermitteln, wenn es um das Recht auf Gleichbehandlung geht. Und der vorliegende Bericht zeigt den Erfolg: In der Mehrheit der Fälle konnte eine Einigung erzielt werden, sei es bei der Förderung eines künstlichen Warngeräusches für Elektrofahrzeuge, bei einem neuen Versichertenausweis mit taktilen Merkmalen für Menschen mit Sehbehinderungen, bei der Einladungspflicht zu Bewerbungsgesprächen oder schlichtweg mit einer Entschuldigung.

In Fällen, in denen keine Einigung erzielt werden konnte, hilft nach einer Novellierung im Jahr 2018 übrigens die aufschiebende Wirkung eines Schlichtungsverfahrens: Das heißt, wenn es bei einem Streitfall zum Beispiel um ein Verwaltungsverfahren geht, beginnt die Widerspruchs- oder Klagefrist erst mit der Beendigung des Schlichtungsverfahrens. So besteht die Möglichkeit, ohne

Risiko für die Antragsteller*innen zunächst auf außergerichtlichem Wege zu einer Einigung in ihrem Sinne zu kommen. Das spart Stress auf der einen Seite und fördert auch das gegenseitige Verständnis.

Die Schlichtungsstelle BGG wird gebraucht, das haben die vergangenen Jahre gezeigt. Und ihre Aufgaben werden nicht weniger werden, das zeigt das angehende Jahr 2020 bereits mehr als deutlich. Barrierefreiheit ist kein „nice to have“, und die Schlichtungsstelle trägt einen wesentlichen Teil dazu bei, dieses Menschenrecht in gelebtes Recht umzusetzen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr



Jürgen Dusel

Inhaltsverzeichnis

Grußwort von Herrn Jürgen Dusel	3
Einleitung	7
1. Rechtliche Grundlagen	9
2. Antragsbefugnis im Schlichtungsverfahren	11
3. Öffentliche Stellen des Bundes im Schlichtungsverfahren	12
4. Verpflichtungen des BGG	14
4.1 Benachteiligungsverbot (§ 7 BGG) und angemessene Vorkehrungen	14
4.2 Barrierefreiheit (§§ 8 bis 12a BGG)	17
4.3 Bauliche Barrierefreiheit (§ 8 BGG)	18
4.4 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)	18
4.5 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)	19
4.6 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)	20
4.7 Barrierefreie Informationstechnik (§§ 12 bis 12d BGG)	20
5. Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens	25
6. Verhältnis Schlichtungsverfahren zu sonstigen Rechtsbehelfen	27
6.1 Einzelpersonen	27
6.2 Verbände	28
7. Erfahrungen im Berichtszeitraum 2019	29
8. Statistik	33
9. Öffentlichkeitsarbeit durch die Schlichtungsstelle	38
9.1 Webauftritt der Schlichtungsstelle	38
9.2 Informationsmaterial und Werbemittel	38
9.3 Vorträge und Veranstaltungen	39
9.4 Allgemeine Anfragen an die Schlichtungsstelle BGG	40

10. Beispielfälle	41
10.1 Förderung eines künstlichen Warngeräuschs für Elektrofahrzeuge	41
10.2 Der Versichertenalausweis	42
10.3 Der Studentenstatus in der gesetzlichen Krankenversicherung	43
10.4 Beschäftigte bei Bundesbehörden	43
10.5 Die Entschuldigung	44
10.6 Beispiele für hilfreiche Verweisberatung	45
11. Anhang	46
Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	46
Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGleiSV)	71
Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informations- technik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0)	79
Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV)	91
Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleich- stellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD)	96
Impressum	100



Einleitung

Der jetzt vorliegende dritte Jahresbericht der Schlichtungsstelle BGG macht deutlich, dass sich das außergerichtliche Schlichtungsverfahren im Jahr 2019 weiter etablieren konnte. Mit insgesamt 177 Anträgen lag die Zahl sogar um gut 30 Prozent über dem Durchschnitt der vorherigen Jahre.

Erfreulicherweise konnten deutlich mehr als die Hälfte der Schlichtungsverfahren mit einer gütlichen Einigung abgeschlossen werden. Dieses Ergebnis bestätigt die Tendenz der ersten beiden Berichtszeiträume seit Errichtung der Schlichtungsstelle und unterstreicht, dass das Schlichtungsverfahren nach § 16 BGG eine Erfolg versprechende Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Menschen mit Behinderungen und der Bundesverwaltung ist.

Im Übrigen hielt das vergangene Jahr für die Schlichtungsstelle einige beachtliche Herausforderungen bereit. Es war stark geprägt durch die Umsetzung einer Vielzahl von Rechtsänderungen im Behindertengleichstellungsrecht. Vor allem die Neuregelungen zur Herstellung digitaler Barrierefreiheit führten zu einem erhöhten Aufklärungsbedarf bei Trägern und Antragstellenden. Die Bearbeitung der damit zusammenhängenden Fragen stellte einen Schwerpunkt im Berichtszeitraum dar.

Auffallend war im vergangenen Jahr auch die stärkere Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle durch nach dem BGG anerkannte Verbände, deren Schlichtungsverfahren oft durch besonders komplexe Sachverhalte gekennzeichnet sind.

Der dritte Jahresbericht enthält neben der ausführlichen Erläuterung der aktuellen Rechtslage auch wieder die für das Behindertengleichstellungsrecht erheblichen Normen. In weiteren Kapiteln wird ausführlich über prägnante Fälle, die Statistik und sonstige Entwicklungen des vergangenen Jahres berichtet.

Auch im Jahre 2020 wird die Schlichtungsstelle BGG wieder ihren Teil zur Verwirklichung der Barrierefreiheit im Bereich der Bundesverwaltung beitragen, um das Ziel der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsrechts zu stärken.

1. Rechtliche Grundlagen

Das 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet die Dienststellen und Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie Barrierefreiheit herzustellen. Ziele des BGG sind die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.

Hinsichtlich der Umsetzung dieser Verpflichtungen ist bei den Verpflichteten jedoch zum Teil noch Handlungsbedarf zu verzeichnen. Wie in der Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes 2014 außerdem deutlich wurde, hatten sich in den Jahren seit Inkrafttreten nur selten Menschen mit Behinderungen oder Verbände auf ihre Rechte aus dem BGG berufen.¹



¹ Zu den Erfahrungen mit dem BGG in Einzelnen, vgl. Welti, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes – Abschlussbericht -, Kassel 2014.

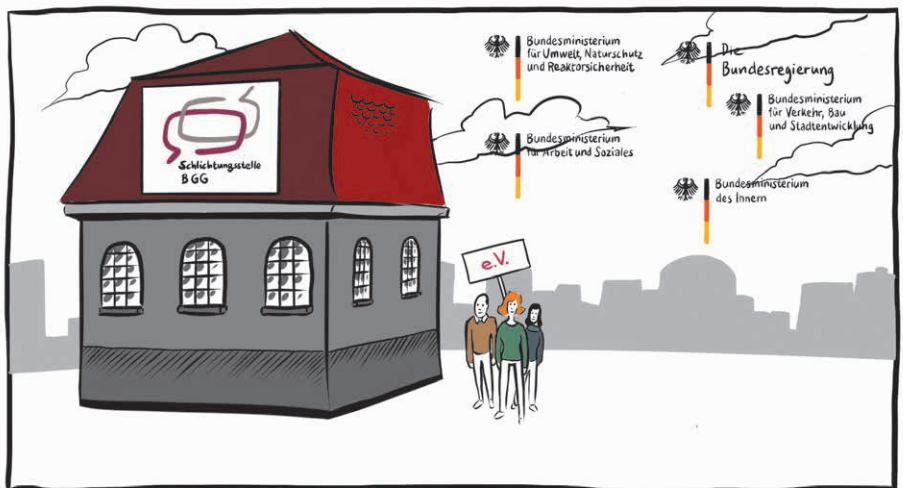
Mit der Novellierung des BGG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 27. Juli 2016 wurde deshalb die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle in § 16 BGG aufgenommen. Sie bietet die Möglichkeit, Konflikte um Rechte aus dem BGG niedrigschwellig und kostenfrei zu lösen. Die Schlichtungsstelle wurde im Dezember 2016 bei der damaligen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet.

Die Einzelheiten zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren sind in der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGleiSV) geregelt. Im Jahr 2018 sind mit dem Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen weitere Änderungen in das BGG aufgenommen worden, welche im Berichtszeitraum durch Änderungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) sowie der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung (BGleiSV) konkretisiert wurden.

2. Antragsbefugnis im Schlichtungsverfahren

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BGG können sich Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle wenden, wenn sie der Ansicht sind, durch öffentliche Stellen des Bundes in einem Recht nach dem BGG verletzt worden zu sein.

Neben Einzelpersonen kann gemäß § 16 Absatz 3 BGG auch ein nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannter Verband bei der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er den Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt des Bundes gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 7 BGG oder eine der Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGG oder gegen eine der in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGG genannten Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen behauptet.



3. Öffentliche Stellen des Bundes im Schlichtungsverfahren

Als Antragsgegner im Schlichtungsverfahren kommen öffentliche Stellen des Bundes in Betracht, soweit ihnen das BGG Verpflichtungen auferlegt. Zum Kreis der Verpflichteten gehören insbesondere Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1a BGG). § 16 Absatz 2 Satz 1 BGG macht mit seiner Bezugnahme auf öffentliche Stellen des Bundes deutlich, dass Landesbehörden, die Bundesrecht umsetzen, keine Antragsgegner im Schlichtungsverfahren sein können. Dies gilt auch dann, wenn sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 BGG verpflichtet sind, die Ziele des BGG aktiv zu fördern und sie gemäß § 15 BGG als Klagegegner im Verbandsklageverfahren in Betracht kommen. Landesbehörden unterfallen jedoch den Regelungen der Landesbehindertengleichstellungsgesetze, die wie das BGG Ausdruck des im Grundgesetz geregelten Diskriminierungsverbotes sind. Diese sehen in unterschiedlicher Ausprägung ebenfalls Beschwerdemechanismen und zum Teil auch Schlichtungsverfahren vor.

Als Antragsgegner kommen im Bereich der Sozialversicherung insbesondere die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung in Betracht, welche der Aufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung (ehemals Bundesversicherungsamt) unterliegen. Gleiches gilt für die Bundesagentur für Arbeit als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Besonderheiten sind dann zu beachten, wenn Träger öffentlicher Gewalt des Bundes an privatrechtlichen Organisationen beteiligt sind.

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 sollen die Träger öffentlicher Gewalt darauf hinwirken, dass die juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie ganz oder teilweise beteiligt sind, die Ziele des BGG in angemessener Weise berücksichtigen. In diesen Fällen ist daher nicht die privatrechtliche Organisation, sondern der für die Aufsicht jeweils zuständige Träger öffentlicher Gewalt der Antragsgegner. § 1 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 BGG verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt des Bundes auch bei der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen institutioneller Förderung darauf hinzuwirken, dass das BGG berücksichtigt wird. So soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen an Produkten oder Forschungsergebnissen, die durch öffentliche Mittel gefördert wurden, gleichberechtigt teilhaben können. Soweit eine Benachteiligung durch einen Zuwendungsempfänger geltend gemacht wird, kann daher auch der Träger öffentlicher Gewalt, der Zuwendungsgeber ist, Antragsgegner sein.

Privatunternehmen selbst können nach geltendem Recht nur dann Antragsgegner im Schlichtungsverfahren sein, wenn sie Beliehene (§ 1 Absatz 1a BGG) oder öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Nummer 2 und 3 BGG sind und der Konfliktgegenstand im Bereich barrierefreier Informationstechnik angesiedelt ist. Durch das Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, welches am 14. Juli 2018 in Kraft getreten ist (BGBl. I vom 10. Juli 2018, Seite 1117), wurde für den Bereich der digitalen Barrierefreiheit der Kreis der durch das BGG Verpflichteten von „Trägern öffentlicher Gewalt“ speziell für den Bereich der barrierefreien Informationstechnik auf „öffentliche Stellen des Bundes“ ausgeweitet. Einzelheiten hierzu werden unter Punkt 4.7 „Barrierefreie Informationstechnik“ erläutert.

4. Verpflichtungen des BGG

Das BGG verfolgt nach § 1 Absatz 1 das Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Das Gesetz verpflichtet die Verwaltung des Bundes zu Barrierefreiheit und verbietet die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. Im Wesentlichen sind folgende Verpflichtungen im BGG normiert:

4.1 Benachteiligungsverbot (§ 7 BGG) und angemessene Vorkehrungen

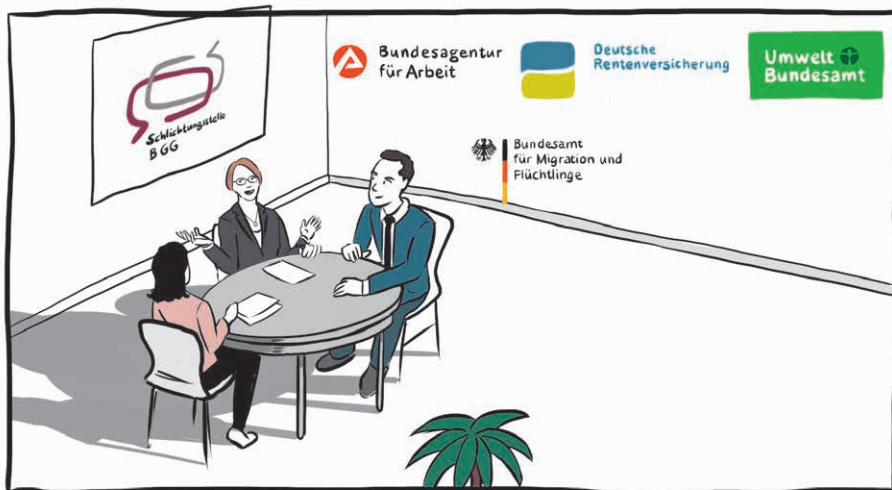
In § 7 Absatz 1 BGG wird in Konkretisierung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 GG geregelt, dass ein Träger öffentlicher Gewalt Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen darf. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Mit der Novellierung des BGG wurde in § 7 Absatz 2 BGG erstmals das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in deutsches Recht übernommen. In Anlehnung an die Definition in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind angemessene Vorkehrungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BGG „Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie den Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 BGG nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

Angemessene Vorkehrungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn es an Barrierefreiheit mangelt. Verstöße gegen gesetzlich normierte Pflichten zur Barrierefreiheit sind ein Indiz für das Vorliegen einer Benachteiligung i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 4 BGG und müssen mit angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Um die Reichweite und konkrete Anwendungsfälle des Gebots der angemessenen Vorkehrungen zu klären, wurde 2018 im Auftrag der Schlichtungsstelle ein Gutachten zu diesem Thema erstellt.² Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Anträge, welche die Bewilligung von Sozialleistungen zum Gegenstand haben, ergab sich aus dem Gutachten Folgendes:

Die Schlichtungsstelle BGG kann auch dann Schlichtungsverfahren durchführen, wenn die Verletzung von Rechten aus dem BGG in Verbindung mit der Bewilligung von Sozialleistungen durch Bundesbehörden geltend gemacht wird. Dies schließt sowohl das Verwaltungsverfahren der Sozialleistungsträger als auch das materielle Sozialleistungsrecht ein.



² Das von Prof. Dr. Felix Welti erstellte Gutachten ist hier abrufbar: <https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/SchlichtungsstelleBGG/Forschungsgutachten.pdf>

Die Pflicht der Sozialleistungsträger zu angemessenen Vorkehrungen als Teil des Benachteiligungsverbots nach § 7 Absatz 2 BGG bezieht sich zum einen auf die Zugänglichkeit des Verwaltungsvorgangs, welche auch nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 SGB I geboten ist. Eine Benachteiligung im Sinne des BGG kann unter anderem durch die Verletzung von Verfahrensvorschriften erfolgen, soweit diese vom Gesetzgeber zumindest auch im Hinblick auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen erlassen und ausgestaltet worden sind. Das Gebot angemessener Vorkehrungen kommt beispielsweise bei der Ausgestaltung der Beratungspflichten nach §§ 14, 15 SGB I zum Tragen. Wegen der besonderen Bedeutung umfassend abgestimmter Sozialleistungen gilt dies besonders für trägerübergreifend ausgerichtete Beratungsinhalte und Beratungsstrukturen. Damit müssen die Beratungsstellen, Form und Inhalt der Beratung generell zugänglich und barrierefrei sein bzw. im Einzelfall durch angemessene Vorkehrungen zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus kann auch das Gebot der Amtsermittlung gemäß § 20 SGB X die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen begründen. Verstöße gegen diese Rechtspflicht können eine verbotene Benachteiligung sein, wenn und soweit unterlassen worden ist, Beeinträchtigungen, Barrieren oder Leistungsangebote zu ermitteln, deren Kenntnis für die volle und gleichberechtigte Teilhabe an Sozialleistungen notwendig ist.

Eine Verletzung des Gebots zu angemessenen Vorkehrungen kommt zudem bei einer überlangen Verfahrensdauer in Betracht. §§ 14, 15, 18 SGB IX enthalten genau festgelegte Fristen für die Zuständigkeitsklärung und Bedarfsfeststellung, um dem besonderen Bedürfnis von Menschen mit Behinderungen nach einer zügigen Bearbeitung ihrer Anträge und Anliegen Rechnung zu tragen. Ein Verstoß gegen diese Fristen und insbesondere ein rechtswidriges Behaupten der Nichtzuständigkeit, obwohl ein Träger nach diesen Regelungen bei Ablauf von Weiterleitungsfristen die Zuständigkeit als „leistender Träger“ erlangt hat, kann zugleich eine verbotene Benachteiligung sein.

Nicht zuletzt sind Mitwirkungspflichten i. S. d. §§ 60 ff. SGB I bei Menschen mit Behinderungen so auszugestalten, dass diese keine Barrieren beim gleichberechtigten Zugang zu Sozialleistungen darstellen. Wird dies verkannt, kann das Beharren auf einer Mitwirkungshandlung eine verbotene Benachteiligung sein.

Auch der Bereich der materiellen Rechtsanwendung kann Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens nach dem BGG sein. § 7 Absatz 2 BGG schafft zwar keine neuen Rechtsansprüche auf Sozialleistungen, ist aber im Bereich der Auslegung und der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Er verlangt im Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe insbesondere, dass das Benachteiligungsverbot und andere Rechtsquellen angemessener Vorkehrungen bei der Rechtsanwendung erkannt und in das richtige Verhältnis zu konkurrierenden Gesichtspunkten gesetzt werden. Steht ein Anspruch also im Ermessen, kann die Nichtberücksichtigung dieser Belange auch einen Ermessensfehler begründen. Die Benachteiligungsverbote in § 33c SGB I und § 19a SGB IV sind insoweit im Einklang mit § 7 BGG auszulegen. Sie beschränken den Anwendungsbereich des BGG nicht.

4.2 Barrierefreiheit (§§ 8 bis 12a BGG)

Wesentliches Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes als Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe ist die Barrierefreiheit, welche in § 4 BGG legal definiert wird. Des Weiteren enthält das BGG in den §§ 8 bis 12a konkrete Verpflichtungen der öffentlichen Stellen zur Herstellung von Barrierefreiheit in unterschiedlichen Bereichen staatlichen Handelns. Die darin enthaltenen Anforderungen an die Barrierefreiheit werden durch die Kommunikationshilfenverordnung (KHV), die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) ergänzt.

4.3 Bauliche Barrierefreiheit (§ 8 BGG)

Für zivile Neubauten und zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes besteht gemäß § 8 Absatz 1 BGG eine grundsätzliche Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung. Der Bund soll nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BGG anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen, bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt. Nach § 8 Absatz 4 Satz 1 BGG hat der Bund auch bei Anmietungen von Gebäuden die Barrierefreiheit unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

4.4 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)

Träger öffentlicher Gewalt des Bundes sind gemäß § 9 BGG verpflichtet, Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen die Verwendung von Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden bzw. anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu ermöglichen, soweit dies der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren (z. B. Stellen von Anträgen oder Einlegen von Rechtsbehelfen) dient. Die Berechtigten können auch selbst einen Gebärdendolmetscher oder eine andere Kommunikationshilfe bereitstellen und sich die notwendigen Kosten auf Antrag erstatten lassen. Die Einzelheiten sind in der KHV geregelt.

4.5 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 BGG haben Träger öffentlicher Gewalt bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der VBD insbesondere verlangen, dass ihnen die Dokumente ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Dabei haben die Berechtigten nach § 10 BGG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 VBD ein Wahlrecht hinsichtlich der Form der Zugänglichmachung. Eine Zurückweisung der gewählten Form ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VBD nur bei deren Ungeeignetheit möglich. Für Dokumente, die auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden, sind nach § 3 Absatz 3 VBD die in § 3 BITV geregelten Standards maßgeblich. Bei der Beachtung der Anforderungen harmonisierter Normen besteht eine Konformitätsvermutung.

Aktuell sind für Dokumente die Anforderungen der sog. EN 301.549 zu beachten. Speziell für das PDF-Format ist nach § 3 Absatz 3 BITV zusätzlich die DIN ISO 14289 als aktueller Stand der Technik maßgeblich (vgl. Begründung zur BITV, Bundesanzeiger v. 29.05.2019 B1, S. 5). Darüber hinaus soll gemäß § 3 Absatz 4 BITV bei Angeboten, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen (z.B. Formulare), ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden. Laut Begründung zur BITV 2.0 sind dafür die Kriterien AAA der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) heranzuziehen.

4.6 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)

Mit § 11 BGG werden die Vorgaben der UN-BRK aufgegriffen, wonach zur Kommunikation auch in Leichte Sprache übersetzte Formen gehören. Träger öffentlicher Gewalt sollen gemäß § 11 Satz 1 BGG Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Nach § 11 Satz 2 BGG wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und die Kompetenzen für das Verfassen in Leichter Sprache ausgebaut werden.

Seit Beginn des Jahres 2018 sollen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke auf Anfrage in Leichter Sprache erläutert werden. Die Feststellung, ob und in welchem Umfang eine Erläuterung in Leichter Sprache erfolgt, liegt im Ermessen des Trägers öffentlicher Gewalt.

4.7 Barrierefreie Informationstechnik (§§ 12 bis 12d BGG)

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (EU-Webseiten-Richtlinie) für den Regelungsbereich des Bundes im Jahre 2018 wurde der vorherige § 12 BGG durch den Abschnitt 2a (§§12-12d BGG) ersetzt.

4.7.1 Öffentliche Stellen des Bundes (§ 12 BGG)

Für die Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik gilt gegenüber den sonstigen Verpflichtungen des BGG ein erweiterter Anwendungsbereich. Verpflichtete sind hier nicht nur die Träger öffentlicher Gewalt des Bundes, sondern die so genannten öffentlichen Stellen des Bundes. Damit sind insbesondere auch Stellen in privatrechtlicher Organisationsform, die dem Bund zuzuordnen sind, eingeschlossen.

Das BGG weist hier – wie von der EU-Webseiten-Richtlinie vorgesehen – Parallelen zum Vergaberecht (§ 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) auf. Zwar geht es im BGG nur um die Zuordnung der Juristischen Person zum Bund, während im Vergaberecht weitergehend die Zuordnung zum Staat oder zu Gebietskörperschaften geregelt ist. Sowohl das Vergaberecht als auch das Behindertengleichstellungsrecht stellen für die Anwendbarkeit des Rechts auf Juristische Personen des Privatrechts aber darauf ab, ob diese im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht-gewerblicher Art erfüllen und eine überwiegende Finanzierung, Aufsicht oder mehrheitliche Besetzung von Gremien aufweisen. Die durch Rechtsprechung des EuGH und Lehre entwickelten vergaberechtlichen Auslegungsgrundsätze können daher auch für die Auslegung von § 12 BGG entsprechend herangezogen werden.

Maßgeblich für die Bejahung des Allgemeininteresses ist also, ob es sich um Aufgaben handelt, „die zum einen auf andere Art als durch das Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt erfüllt werden, und die zum anderen der Staat aus Gründen des Allgemeininteresses selbst erfüllen oder bei denen er einen entscheidenden Einfluss behalten möchte“ (EuGH, Urteil vom 16.10.2003 - C 283/00, Rn. 80). Eine unentgeltliche Betätigung ist hierfür nicht notwendig. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung der „Umstände, die zur Gründung der betreffenden Einrichtung geführt haben, und der Voraussetzungen, unter denen

sie ihre Tätigkeit ausübt, (...) wobei insbesondere das Fehlen von Wettbewerb auf dem Markt, das Fehlen einer grundsätzlichen Gewinnerzielungsabsicht, das Fehlen der Übernahme der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken und die etwaige Finanzierung der Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen sind“ (EuGH a.a.O. Rn. 81).

4.7.2 Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung (§ 12a BGG)

Gemäß § 12a BGG haben öffentliche Stellen des Bundes ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, unmittelbar und umfassend barrierefrei zu gestalten. Die bis 2018 im BGG enthaltene Formulierung, dass Bundesbehörden dies „grundsätzlich“ und „schrittweise“, also im Ergebnis über einen längeren Zeitraum nur teilweise umsetzen, ist damit entfallen. Außerdem müssen öffentliche Stellen gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 BGG ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, barrierefrei zur Verfügung stellen. Unabhängig von dieser Übergangsfrist stellt das BGG klar, dass die öffentlichen Stellen die barrierefreie Gestaltung bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung in jedem Fall zu berücksichtigen haben (§ 12a Absatz 3 BGG).

4.7.3 Die Ausnahmeregelung des § 12a Absatz 6 BGG

Gemäß Absatz 6 des § 12a BGG können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise von einer barrierefreien Gestaltung absehen, soweit sie hierdurch unverhältnismäßig belastet würden.

Allerdings stellt die Gesetzesbegründung klar, dass die bisherigen Träger öffentlicher Gewalt sich auf diese Ausnahme in der Regel

nicht berufen können, soweit sie bereits seit einigen Jahren dazu verpflichtet sind, ihre Internetauftritte grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sind nur solche zu verstehen, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden. Unverhältnismäßigkeit wäre auch anzunehmen, wenn die Fähigkeit der öffentlichen Stelle gefährdet wäre, ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistung erforderlich oder relevant sind zu veröffentlichen.

Kriterien wie Zeit, Priorität oder Kenntnis sollen nach der Gesetzesbegründung und den Erwägungsgründen der EU-Webseiten-Richtlinie nicht als Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung gelten. (BR Drucksache 86/18, Seite 26). Auch die erst seit Juli 2018 erfassten öffentlichen Stellen im Sinne der § 12 Nummer 2 und 3 BGG können sich jedenfalls im Hinblick auf neu zu beschaffende Leistungen im Regelfall nicht auf die Ausnahmeregelung berufen, da sich eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit diesbezüglich aus § 121 Absatz 2 GWB ergibt. Danach müssen sie bei der Beschaffung von Leistungen die Zugänglichkeit in der Leistungsbeschreibung berücksichtigen.

4.7.4 Die Erklärung zur Barrierefreiheit (§ 12b BGG)

Mit der Umsetzung der EU-Webseiten-Richtlinie wurde im BGG auch eine Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Erklärung zur Barrierefreiheit geregelt. Die öffentlichen Stellen des Bundes müssen in dieser Erklärung darüber Auskunft geben, inwiefern ihre Webseiten und mobilen Anwendungen barrierefrei sind.

Die Verpflichtung gilt für seit dem 23. September 2018 veröffentlichte Webseiten ab dem 23. September 2019 und für vorher veröffentlichte Webseiten ab dem 23. September 2020. Mobile Anwendungen werden ab dem 23. Juni 2021 erfasst.

In der Erklärung ist Auskunft über den Stand der Barrierefreiheit der betreffenden Webseite oder mobilen Anwendung zu geben und darzulegen, welche Inhalte aus welchen Gründen nicht barrierefrei nutzbar sind und ob es ggf. alternative Zugänge zu ihnen gibt.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit hat einen sogenannten Feedback-Mechanismus zu enthalten, mittels dessen man sich an die öffentlichen Stellen wenden kann, um Mängel der Barrierefreiheit zu melden. Für den Fall, dass die öffentliche Stelle hierauf nicht abhilft, hat die Erklärung einen Hinweis auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens und einen Link zur Schlichtungsstelle zu enthalten.

Die Überwachungsstelle des Bundes für barrierefreie Informationstechnik veröffentlicht gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 BITV auf ihrer Webseite eine Mustererklärung.

4.7.5 Durchsetzungsverfahren bei der Schlichtungsstelle BGG gemäß § 12b Abs. 2 Nr. 3 BGG

Die EU-Webseiten-Richtlinie sieht in Artikel 9 ein Durchsetzungsverfahren vor. Hierfür wird für die Ebene des Bundes das bereits 2016 eingerichtete und etablierte Schlichtungsverfahren genutzt. Aufgrund dieser Aufgabe als Durchsetzungsstelle werden die Erkenntnisse aus den entsprechenden Schlichtungsverfahren auch in die Tätigkeit der Überwachungsstelle des Bundes für barrierefreie Informationstechnik einfließen, die wiederum den Bericht Deutschlands an die Europäische Kommission vorbereitet.

Die Länder haben in ihrem Landesrecht zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eigene Durchsetzungsmechanismen geregelt. Diese wurden zum Teil ebenfalls in Form einer unabhängigen Schlichtungsstelle eingerichtet, überwiegend sind sie bei der Landesverwaltung angesiedelt.

5. Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Die schlichtenden Personen sind zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erlangen (§ 16 Absatz 1 BGG, §§ 3, 4 BGleisV).

Das Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Die Antragstellung ist mittels Onlineformular auf der Webseite der Schlichtungsstelle BGG möglich. Alternativ können Anträge per Mail, Post oder zur Niederschrift eingereicht werden. Auch eine Antragstellung mittels Deutscher Gebärdensprache ist möglich.



Nach Eingang eines Antrags prüft die schlichtende Person den Antrag und beteiligt den Träger öffentlicher Gewalt am Verfahren. Dieser wird aufgefordert, innerhalb eines Monats zu dem Antrag Stellung zu nehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BGleisV). Nach Eingang einer Stellungnahme des Trägers öffentlicher Gewalt wird die antragstellende Person hierüber informiert und erhält erneut Gelegenheit, sich zu äußern.

Den weiteren Ablauf des Verfahrens bestimmt die schlichtende Person unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit (§ 8 Absatz 1 BGleisV). Sie wirkt auf eine Einigung der Beteiligten hin. In bestimmten Fällen können die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin eingeladen und die Sachlage mündlich erörtert werden. Bei einem mündlichen Schlichtungstermin kann die schlichtende Person den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten, um eine Einigung zu erreichen.

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Beteiligten einigen konnten. Anderenfalls unterbreitet die schlichtende Person nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage in der Regel einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Wenn er angenommen wird, endet das Schlichtungsverfahren an dieser Stelle. Sollten sich die Beteiligten auch dann nicht einigen, erhält der Antragsteller gemäß § 9 Absatz 1 BGleisV eine schriftliche Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

6. Verhältnis Schlichtungsverfahren zu sonstigen Rechtsbehelfen

6.1 Einzelpersonen

Für Einzelpersonen ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens neben sonstigen in Betracht kommenden Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln ein zusätzliches Angebot. Die Schlichtungsstelle BGG kann grundsätzlich angerufen werden, ohne vorher die Behörde um Abhilfe zu bitten.

Wenn in einem Verwaltungsverfahren auch ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt in Betracht kommt, beginnt die Widerspruchsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Diese Regelung verhindert den Ablauf der Widerspruchsfrist während eines Schlichtungsverfahrens. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das Schlichtungsverfahren innerhalb der Widerspruchsfrist eingeleitet wurde (§ 16 Absatz 2 Satz 3 BGG). Diese bisher nur für das Widerspruchsverfahren geltende Regelung ist mit der Änderung des BGG im Jahre 2018 auf alle fristgebundenen Rechtsbehelfe ausgeweitet worden.

Für den Fall, dass neben dem Schlichtungsverfahren auch ein fristgebundener Rechtsbehelf in Betracht kommt, beispielsweise die Erhebung einer Klage, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens, vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2 BGG. Auch für bereits laufende Rechtsbehelfsverfahren wurde die vorherige Regelung erweitert; diese werden bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens unterbrochen. Ein Schlichtungsverfahren endet entweder mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist.

6.2 Verbände

Vor Verbandsklagen gegen öffentliche Stellen des Bundes auf Erfüllung von Rechten aus dem BGG ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zwingend erforderlich. Verbandsklagen sind damit nur dann zulässig, wenn eine gütliche Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht erzielt werden konnte (§ 15 Absatz 2 Satz 5 BGG). Das Schlichtungsverfahren hat insoweit die Rolle eines Vorverfahrens. Auch für Verbände ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei.



7. Erfahrungen im Berichtszeitraum 2019

Die 2016 eingerichtete Schlichtungsstelle ist seit nunmehr über 3 Jahren eine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und Fachverbände, wenn es um Konflikte zu den Themen Barrierefreiheit oder Gleichbehandlung geht. Die Zahl der Anträge ist im Berichtszeitraum deutlich gestiegen, die Einigungsquote liegt wie schon in den Jahren zuvor beständig über 50 Prozent.

Inzwischen wird die Schlichtungsstelle auch vermehrt von nach dem BGG anerkannten Verbänden in Anspruch genommen. Im Verfahrensablauf zeigten sich bei den Verbandsschlichtungsverfahren in Abgrenzung zu den Individualverfahren Besonderheiten. Diese Verfahren thematisieren meist rechtlich und tatsächlich komplexe Fragestellungen.

Nicht selten bewegten sich die den Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalte an der Grenze zwischen Legislative und Exekutive. Oft führte der erhöhte Abstimmungsbedarf mit mehreren zuständigen Stellen zu längeren Verfahrensdauern. Dennoch bestand gerade in diesen Verfahren fernab der sonst üblichen behördlichen Abläufe in besonderer Weise die Chance für die Parteien, in einen Austausch auf Augenhöhe zu treten und durch einen schrittweisen Perspektivwechsel die Barrierefreiheit voranzubringen. Immer wieder konnten die durch die Verbände angestregten Schlichtungsverfahren auch dazu beitragen, interne Prozesse der Behörden zur Verbesserung der Barrierefreiheit zu initiieren bzw. zu begleiten.

Bei den Individualverfahren ging es häufig um das aus dem BGG folgende Benachteiligungsverbot der Menschen mit Behinderungen. Dabei erwiesen sich die von Prof. Dr. Welti entwickelten Auslegungsgrundsätze zur Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt, im Falle fehlender Barrierefreiheit angemessene Vorkehrungen bereit zu stellen, als hilfreich. Es bleibt abzuwarten, wann und inwieweit sich eine Rechtsprechung zur Auslegung der Verpflichtung über angemessene Vorkehrungen entwickeln wird.

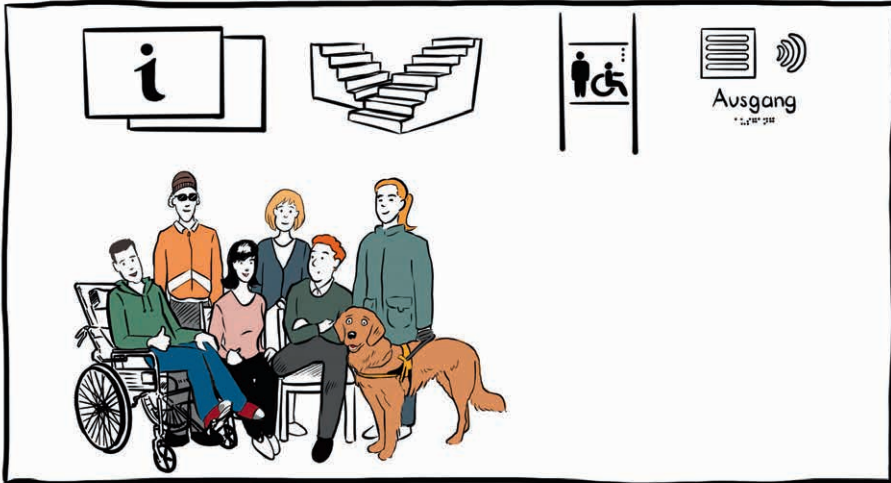
Auffällig war bei den Individualverfahren zudem eine Häufung der Themen Mobilität und Barrierefreiheit. In zahlreichen Fällen wandten sich Menschen an die Schlichtungsstelle BGG, nachdem sie bei Reisen mit Verkehrsunternehmen mit kaum überwindbaren Barrieren konfrontiert worden waren. Die entsprechenden Verfahren hatten neben pragmatischer Hilfe im Einzelfall auch zum Ziel, die entscheidungserheblichen Prozesse in den Blick zu nehmen, und Möglichkeiten einer Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu suchen. Für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen im Einzelfall hat sich gezeigt, dass die schon bestehenden Schlichtungsangebote im Bereich Mobilität den potenziell Berechtigten oft nur unzureichend bekannt sind.

Schwerpunkt innerhalb des Berichtszeitraums war auch der erweiterte Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle BGG durch die Neuerungen des Behindertengleichstellungsrechts. Schon jetzt hat die Umsetzung der EU-Webseiten-Richtlinie zu einer Stärkung der digitalen Barrierefreiheit geführt. Nicht nur der Bund, sondern auch die Länder haben inzwischen für Konflikte zur digitalen Barrierefreiheit öffentlicher Stellen Durchsetzungsstellen eingerichtet. Erfreulich ist, dass ein in diesem Zusammenhang wünschenswerter Austausch zwischen den in Bund und Ländern zuständigen Durchsetzungsstellen bereits begonnen hat.

Einen weiteren wichtigen Schlüssel zu mehr Barrierefreiheit bildet das Zuwendungsrecht. Entsprechend dem Behindertengleichstellungsgesetz sollen die Träger öffentlicher Gewalt durch Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder durch vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge des Behindertengleichstellungsgesetzes anwenden. Es ist damit von besonderer Bedeutung, dass die Behörden in ihren Zuwendungsbescheiden dafür Sorge tragen, die gesetzlichen Vorschriften zu unterstützen und entsprechend aufzunehmen.

Auch kritische Faktoren für den Erfolg von Schlichtungsverfahren wurden 2019 identifiziert. Diese gab es beispielsweise dann, wenn Bundes- und Landes- bzw. kommunale Zuständigkeiten ineinander übergingen und es damit nur eingeschränkt gelingen konnte, eine konkrete Verpflichtung von Bundesbehörden herauszuarbeiten.

Besonders anspruchsvoll waren auch Verfahren, wenn die zugrundeliegenden Konflikte bereits langandauernd bzw. hocheskaliert waren. Dies war insbesondere der Fall, wenn es um bereits vor Gericht ausgetragene Streitigkeiten ging. Zwar können Schlichtungsanträge nach dem Behindertengleichstellungsgesetz inzwischen sogar zur Unterbrechung von gerichtlichen Verfahren erster und zweiter Instanz führen. Erst in Zukunft wird sich allerdings zeigen, wie groß in solchen Konstellationen tatsächlich die Chancen sind, die verfestigten Positionen der Beteiligten durch ein Schlichtungsverfahren aufzuweichen und eine gütliche Einigung herbeizuführen.



Insgesamt ergibt sich wie schon in den vorherigen Jahren ein positives Fazit: Die Schlichtungsstelle ist ein konkretes Instrument, mit dem Rechtsverletzungen nach dem BGG kostenfrei geltend gemacht werden können. Durch Einzelpersonen und Verbände angestregte Verfahren dienen dem im BGG normierten Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten.

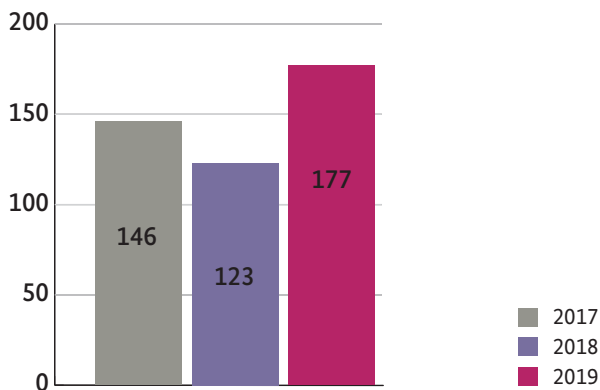
Die konstant hohe Quote gütlicher Einigungen zeigt, dass hier immer wieder gute Ergebnisse erzielt werden können, die auch für künftiges Verwaltungshandeln eine Fernwirkung erwarten lassen.

8. Statistik

Der folgende Abschnitt gibt einen statistischen Überblick über die Schlichtungsverfahren im Berichtszeitraum und ermöglicht einen Vergleich mit den beiden ersten Jahren seit Einrichtung der Schlichtungsstelle BGG.

Abbildung 1: Anzahl der Schlichtungsanträge pro Jahr.

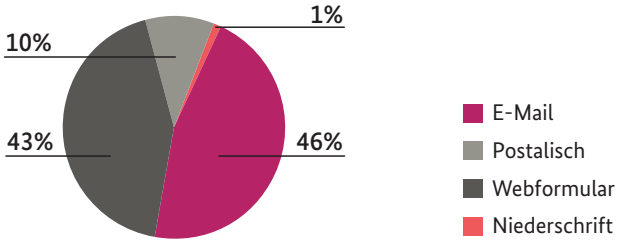
Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens von 2017 bis 2019 (Gesamt: 446)



Im Berichtszeitraum 2019 sind insgesamt 177 Schlichtungsanträge bei der Schlichtungsstelle BGG eingegangen. Das sind gut 30 Prozent mehr Anträge als im Durchschnitt der Vorjahre.

Abbildung 2: Art des Antragseingangs

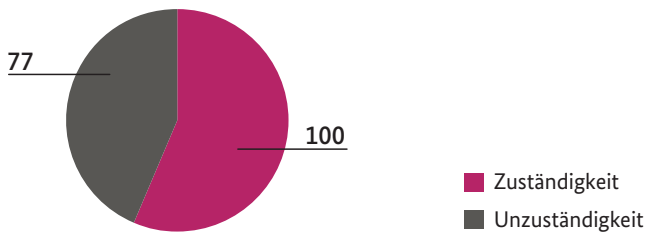
Eingangstyp der Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens 2019



Die weit überwiegende Anzahl der Anträge ging per E-Mail bzw. per Webformular ein. Seit Bestehen der Schlichtungsstelle BGG wurden fast 9 von 10 Schlichtungsanträgen online per E-Mail oder mit dem Webformular der Schlichtungsstelle BGG gestellt.

Abbildung 3: Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG

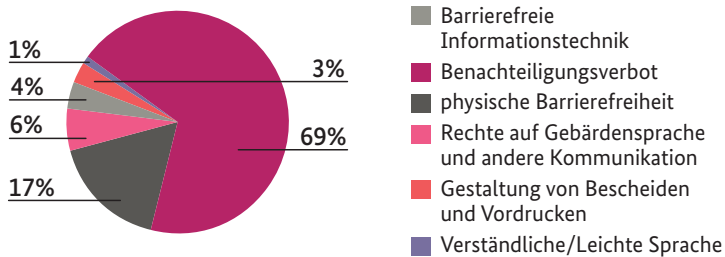
Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG nach Antragseingängen 2019



Voraussetzung für die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG ist, dass eine Verletzung der Rechte aus dem BGG durch eine öffentliche Stelle des Bundes behauptet wird. Im Berichtszeitraum wurde eine Zuständigkeit bei 100 der eingegangenen Anträge festgestellt, also bei deutlich über der Hälfte der Antragseingänge.

Abbildung 4: Themen der Anträge 2019

Grund der Antragstellung 2019



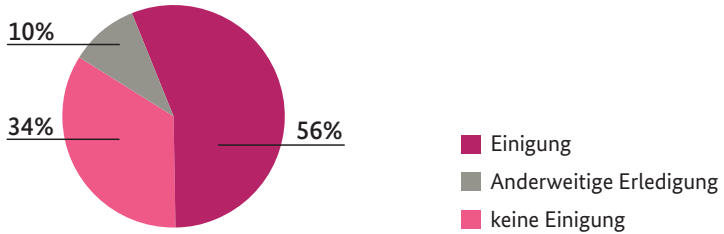
Mehr als zwei Drittel der Anträge im Jahr 2019 betrafen das im BGG definierte Benachteiligungsverbot. Dies spiegelt die Tendenz wider, das immer mehr Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf angemessene Vorkehrungen auch in Verbindung mit der Bewilligung von Sozialleistungen in Anspruch nehmen.

Den zweitgrößten Anteil hatten Schlichtungsanträge betreffend die physische Barrierefreiheit. Hierbei ging es oft um das Thema barrierefreie Mobilität im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Anträge, bei denen das Recht auf Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen, die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken sowie die Verständlichkeit und Leichte Sprache eine Rolle spielten, betrug zusammen unter zehn Prozent.

Abbildung 5: Ergebnisse bei Beendigung der Schlichtungsverfahren

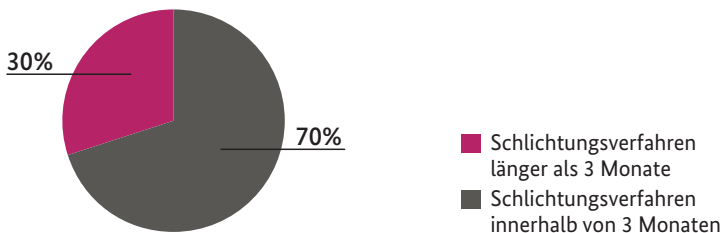
Ergebnisse Schlichtungsverfahren bei Zuständigkeit 2019



Im Berichtszeitraum konnte auch im Jahr 2019 wieder in deutlich mehr als der Hälfte der Schlichtungsverfahren, für die die Schlichtungsstelle zuständig war, eine Einigung erzielt werden. Nur in gut einem Drittel der Verfahren konnte keine Einigung erzielt werden. Zehn Prozent der Verfahren endeten anderweitig, z. B. durch Rücknahme der Antragstellung oder durch Lösung eines Problems auf anderem als dem zunächst beabsichtigten Weg.

Abbildung 6: Dauer der Schlichtungsverfahren

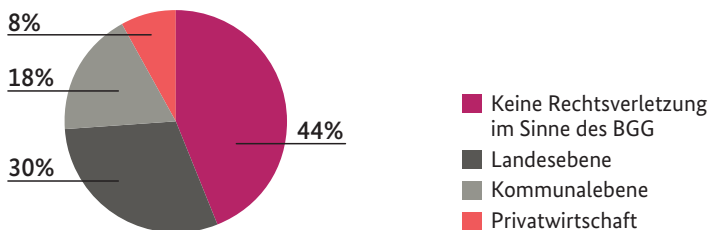
Dauer der Schlichtungsverfahren die in 2019 abgeschlossen worden sind



Im Jahr 2019 konnten 7 von 10 Verfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Verfahren, die mehr als drei Monate bis zum Abschluss des Verfahrens benötigten, betrafen wie schon in den beiden Vorjahren meist Anträge von Verbänden.

Abbildung 7: Ablehnungsgründe

Ablehnungsgründe für Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens 2019



Soweit keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle festgestellt wurde, hatte dies insbesondere folgende Gründe:

Bei rund der Hälfte der in 2019 eingegangenen Anträge, zu denen kein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden konnte, ergab sich eine Zuständigkeit auf Länderebene oder von Kommunen. Bei 44 Prozent der Schlichtungsanträge konnte nach Prüfung im Ergebnis keine Rechtsverletzung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes festgestellt werden. Dies war insbesondere bei leistungsrechtlichen Themen der Fall, wenn die Erwartungen der Antragstellenden nicht von der geltenden Rechtslage gedeckt waren.

Der Anteil von Fällen, an denen die Privatwirtschaft beteiligt war, lag wie auch in den Vorjahren unter 10 Prozent.



9. Öffentlichkeitsarbeit durch die Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle ist bestrebt, Menschen mit Behinderungen, Verbände und Interessenvertreter über verschiedene Medien und bei diversen Veranstaltungen auf ihr Angebot aufmerksam zu machen.

9.1 Webauftritt der Schlichtungsstelle

Die Internetseite der Schlichtungsstelle wurde im vergangenen Jahr wegen der Rechtsänderungen zur digitalen Barrierefreiheit durch Umsetzung der EU-Webseiten-Richtlinie überarbeitet und ergänzt. Weiter hat die Schlichtungsstelle einen barrierefreien Informationsfilm auf der Webseite der Schlichtungsstelle BGG sowie bei verschiedenen sozialen Medien, z. B. auf Instagram und Facebook, veröffentlicht.

9.2 Informationsmaterial und Werbemittel

Die Schlichtungsstelle bietet barrierefreie Flyer in Alltagssprache, Leichter Sprache und Brailleschrift an. Außerdem stellt sie kleinere Werbemittel und Poster zur Verfügung, welche bei der Schlichtungsstelle BGG bestellt werden können. Des Weiteren hat die Schlichtungsstelle mit Textbeiträgen zu verschiedenen Publikationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, wie dem Ratgeber für Menschen mit Behinderungen oder der Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“, beigetragen.

9.3 Vorträge und Veranstaltungen

Im Jahr 2019 stand der Informationsaustausch mit Bundesbehörden, den Bundesländern und Sozialversicherungsträgern im Fokus. So haben die Schlichterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle u. a. an Fachgesprächen und -veranstaltungen von und mit Behindertenverbänden, Schwerbehindertenvertretungen und weiteren relevanten Akteuren teilgenommen. Die Aufgaben der Schlichtungsstelle BGG wurden mit Vorträgen u.a. bei der Bundesagentur für Arbeit, den Schwerbehindertenvertretungen der Bundeswehr, den Ansprechpersonen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie bei einer Veranstaltung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vorgestellt. Die Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit nach den Vorgaben der EU-Webseiten-Richtlinie war auch Thema einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der Schlichtungsstelle BGG und der Bundesfachstelle Barrierefreiheit für Bundesbehörden. Die Schlichtungsstelle hat im Berichtszeitraum außerdem an der Auftaktveranstaltung der Überwachungs- und Durchsetzungsstellen der Länder mitgewirkt.

Weiter war die Schlichtungsstelle BGG in Berlin auch 2019 wieder beim Tag der offenen Tür der Bundesregierung und bei den Inklusionstagen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales präsent.

9.4 Allgemeine Anfragen an die Schlichtungsstelle BGG

Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurde das telefonische Angebot der Schlichtungsstelle von Bürgerinnen und Bürgern vielfach genutzt. Meist wurde die Schlichtungsstelle kontaktiert, um Näheres über ihre Aufgaben zu erfahren und sich nach der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens zu erkundigen. Besonders Raum nahm dabei oft die Klärung ein, ob die Schlichtungsstelle zuständig ist, und wie sich der potenzielle Ablauf eines Schlichtungsverfahrens darstellen könnte. Neben der Beratung zum Schlichtungsverfahren geht es hier auch oft – gerade wenn Menschen in akut belastenden Situationen sind – um erste Möglichkeiten der Hilfe vor Ort, gegebenenfalls im Wege der Verweisung an Beratungsstellen in den Ländern und Kommunen.

10. Beispielfälle

Die folgenden allgemein gehaltenen Fallbeschreibungen sollen exemplarisch die Vielfalt der im vergangenen Jahr bearbeiteten Schlichtungsverfahren verdeutlichen:

10.1 Förderung eines künstlichen Warngeräuschs für Elektrofahrzeuge

Gegenstand mehrerer Schlichtungsverfahren waren Förderaktivitäten der Bundesregierung im Hinblick auf die Elektromobilität. Der antragstellende Verband machte eine Verletzung der Hinwirkungspflicht nach dem BGG dadurch geltend, dass im Rahmen der Förderung der Beschaffung von Elektrofahrzeugen eine Ausstattung der Fahrzeuge mit dem „acoustic vehicel alerting system“ (AVAS) keine Fördervoraussetzung gewesen sei.

Das AVAS erzeugt ein künstliches Warngeräusch, welches dafür sorgt, dass die sonst fast lautlosen Elektrofahrzeuge für Verkehrsteilnehmende wahrnehmbar werden. Das System ist bereits voll entwickelt und insbesondere für Kinder, aber auch für blinde und sehbehinderte Menschen von Nutzen, um Verkehrsunfälle zu verhüten.

Erfreulicherweise haben die an den Fördermaßnahmen beteiligten Ministerien schnell ihre Bereitschaft an einer einvernehmlichen Lösung signalisiert. Zwar wurde die Kopplung eines verpflichtenden Einbaus von AVAS an bereits bestehende Förderprogramme seitens der Ministerien als nicht geeignete Lösung angesehen. Stattdessen konnten aber im Rahmen mehrerer Schlichtungsgespräche verschiedene Lösungsansätze diskutiert und initiiert werden, die letztlich zur Erarbeitung einer Sonderförderung durch

die Ministerien führten. Die entsprechende Förderrichtlinie wurde in diesem Zuge dergestalt geändert, dass nunmehr auch die Kosten für AVAS im Rahmen der Förderung als förderfähig anerkannt werden.

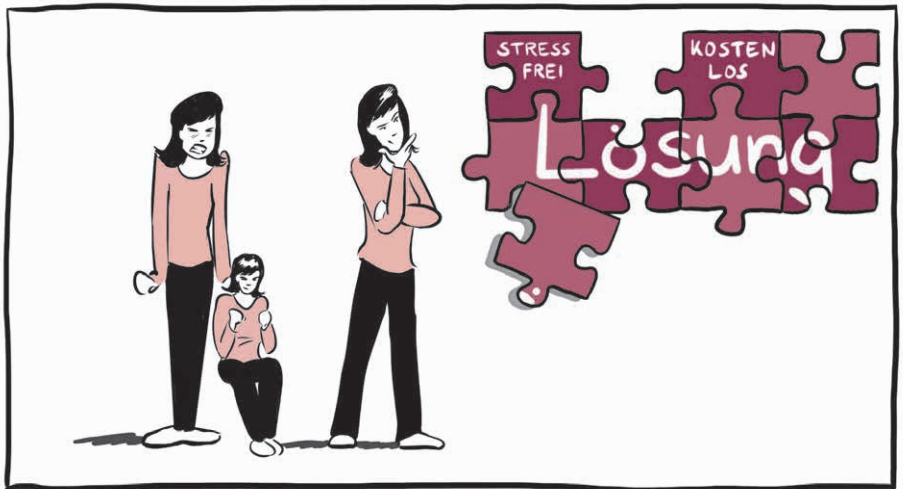
Des Weiteren wurde durch die Antragsgegner die Öffentlichkeitsarbeit ausgedehnt und beispielsweise im Förderaufruf die Empfehlung aufgenommen, eine Ausstattung mit AVAS zu bevorzugen.

10.2 Der Versichertenausweis

Ein Verband wandte sich gegen die fehlende Barrierefreiheit eines durch einen Sozialversicherungsträger ausgestellten Ausweises. Konkret ging es um Ergänzung des Ausweises um taktile Merkmale, damit auch blinde und sehbehinderte Menschen den Ausweis von anderen Karten unterscheiden können. In Zusammenarbeit mit dem Verband entwickelte der Sozialversicherungsträger einen neuen Ausweis, welcher nunmehr blinden Leistungsberechtigten ausgehändigt wird.

10.3 Der Studentenstatus in der gesetzlichen Krankenversicherung

Eine Antragstellerin wandte sich an die Schlichtungsstelle BGG, nachdem ihr Status als studentisch Pflichtversicherte ab Überschreiten der Altersgrenze von 30 Jahren beendet worden war und sie als freiwillig Versicherte nun einen deutlich höheren Krankenversicherungsbeitrag zahlen sollte. Sie machte geltend, dass das Überschreiten der gesetzlich vorgesehenen Höchststudienzeit behinderungsbedingt gewesen sei. Auf Anregung der Schlichtungsstelle prüfte die Krankenkasse erneut die gesetzlich für solche Situationen vorhandene Ausnahmeregelung. Im Ergebnis konnte die Antragstellerin weiter in der studentischen Krankenversicherung bleiben.



10.4 Beschäftigte bei Bundesbehörden

Im Berichtszeitraum haben sich auch Bundesbeamte bzw. Bewerber auf Stellenausschreibungen von Bundesbehörden an die Schlichtungsstelle BGG gewandt. Hierbei ging es beispielsweise um die Begleitung einer Probezeit durch die Schlichtungsstelle.

Mehrfach kamen Behörden erst auf Initiative der Schlichtungsstelle ihrer gesetzlichen Pflicht zur Einladung von Menschen mit Behinderungen zu Vorstellungsgesprächen nach. Eine Bundesbehörde überarbeitete nach einem entsprechenden Schlichtungsverfahren ihre Praxis, nachdem Menschen mit Behinderungen bislang nur dann zu einem mündlichen Auswahlgespräch eingeladen worden waren, wenn sie zuvor einen schriftlichen allgemeinen Eignungstest erfolgreich absolviert hatten.

10.5 Die Entschuldigung

In einem weiteren Verfahren hatte sich ein Antragsteller an die Schlichtungsstelle BGG gewandt und eine Verletzung des Benachteiligungsverbots geltend gemacht, weil er Äußerungen in einem Schreiben einer Behörde, die auf seine Behinderung und sein Alter Bezug nahmen, als unsachlich und herabwürdigend empfand. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens konnte erreicht werden, dass seitens der Behörde ein Bedauern über die Situation ausgedrückt wurde und eine schriftliche Entschuldigung für die Äußerungen bei dem Antragsteller erfolgte.

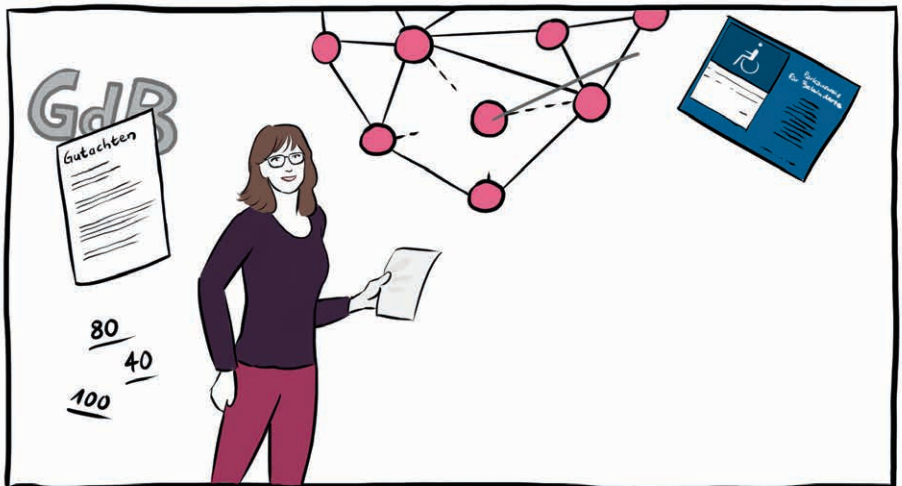
10.6 Beispiele für hilfreiche Verweisberatung

In einer Vielzahl von Fällen konnte die Schlichtungsstelle BGG auch im Jahr 2019 im Wege der Verweisberatung dabei behilflich sein, Probleme zu lösen, auch wenn keine öffentliche Stelle des Bundes beteiligt war.

So wurde beispielsweise einer gehörlosen Mutter für ein notwendiges Gespräch mit dem örtlichen Jugendamt die zunächst versagte Gebärdensprachdolmetschung zur Verfügung gestellt, nachdem die Schlichtungsstelle das betreffende Landesministerium über das Problem in Kenntnis gesetzt hatte.

In einem anderen Verfahren hat ein Logistik- und Postunternehmen nach Einschalten der Bundesnetzagentur Verbesserungen in Bezug auf die digitale Barrierefreiheit bei der Nutzung ihrer Webseiten und mobilen Anwendungen in Aussicht gestellt.

In einem weiteren Fall wurde der Schlichtungsantrag eines Rollstuhlfahrers, dem die Kostenübernahme für einen neuen Rollstuhl von einer regional zuständigen Krankenkasse aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt wurde, von der Schlichtungsstelle BGG mit der Bitte um Prüfung an das zuständige Landesministerium weitergeleitet.



11. Anhang

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)³

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt
- § 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe
- § 3 Menschen mit Behinderungen
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

³ Quelle: www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html, zuletzt abgerufen am 31. März 2020. Den vollständigen Gesetzestext des BGG finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/GBS/SchlichtungsstelleBGG/Weitere-Informationen/GesetzlicheGrundlagen/BGG/BGG_node.html

Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

§ 12 Öffentliche Stellen des Bundes

§ 12a Barrierefreie Informationstechnik

§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

§ 12d Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Bundeseinzelstelle für Barrierefreiheit

§ 13 Bundeseinzelstelle für Barrierefreiheit

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

§ 15 Verbandsklagerecht

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(1a) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, bundesunmittelbaren Anstalten und bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beliehene, die unter der Aufsicht des Bundes stehen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und
3. sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Die Träger der öffentlichen Gewalt sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar

oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. Gewähren Träger öffentlicher Gewalt Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

(4) Die Auslandsvertretungen des Bundes berücksichtigen die Ziele dieses Gesetzes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände von Menschen mit Behinderungen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 2 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,

3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Ein Träger öffentlicher Gewalt darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig.

Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

(3) Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser

Bestandsgebäude und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

(4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

(5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in

einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

§ 12 Öffentliche Stellen des Bundes

Öffentliche Stellen des Bundes sind

1. die Träger öffentlicher Gewalt,
2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie

- a) überwiegend vom Bund finanziert werden,
 - b) hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht dem Bund unterstehen oder
 - c) ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch den Bund ernannt worden sind, und
3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn
- a) die Vereinigung überwiegend vom Bund finanziert wird,
 - b) die Vereinigung über den Bereich eines Landes hinaus tätig wird,
 - c) dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile an der Vereinigung gehört oder
 - d) dem Bund die absolute Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung zusteht.

Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn er mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt.

§ 12a Barrierefreie Informationstechnik

(1) Öffentliche Stellen des Bundes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst.

(2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 12d zu erlassenden Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

- (3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.
- (4) Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.
- (5) Die Pflichten aus Abschnitt 2a gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlichen Stellen des Bundes nach § 12 Satz 1 Nummer 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.
- (6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden.
- (7) Der Bund wirkt darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen und mobilen Anwendungen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, aufgrund von Zielvereinbarungen nach § 5 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.
- (8) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.

§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen des Bundes veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen,
3. einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 16, der
 - a) die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 - b) die Verlinkung zur Schlichtungsstelle enthält.

(3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit

1. auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
2. auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht unter Nummer 1 fallen: ab dem 23. September 2020,
3. auf mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes: ab dem 23. Juni 2021.

(4) Die öffentliche Stelle des Bundes antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, spätestens innerhalb eines Monats.

§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

(1) Die obersten Bundesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der Intranetangebote, der obersten Bundesbehörden,
2. der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

Sie erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.

(2) Die Länder erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites der öffentlichen Stellen der Länder und
2. der mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen der Länder.

Zu berichten ist insbesondere über die Ergebnisse ihrer Überwachung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Art und Form des Berichts richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegt werden.

§ 12d Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen zu erlassen über

1. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,

2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Bundes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
6. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

Abschnitt 3

Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt. Sie berät darüber hinaus auch die übrigen öffentlichen Stellen des Bundes, Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:

1. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
4. Aufbau eines Netzwerks,
5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
6. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Expertenkreis, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

(3) Bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit wird eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind,

1. periodisch zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
3. die Berichte der obersten Bundesbehörden und der Länder auszuwerten,
4. den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorzubereiten und
5. als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § 16 zu unterstützen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben.

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist, verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

§ 15 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie in § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist,

2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder
3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn

die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; Gleiches gilt bei einem Unterlassen. Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 86 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Bundes verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7 unterbrochen.

(3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt

1. gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
3. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 behauptet.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

(2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein,

dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren⁴ (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGleiSV)⁵

§ 1 Anwendungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung trifft für Schlichtungsverfahren nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes Regelungen zur Geschäftsstelle, zur Besetzung, zum Verfahren, zu den Kosten des Verfahrens und zum Tätigkeitsbericht.

(2) Ziel ist, der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und der öffentlichen Stelle im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens) eine rasche, einvernehmliche, außergerichtliche und unentgeltliche Streitbeilegung zu ermöglichen.

§ 2 Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle wird bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eingerichtet. Sie ist mit mindestens zwei schlichtenden Personen zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 16 Absatz 2 und 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich sind.

4 Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/GBS/SchlichtungsstelleBGG/Weitere-Informationen/GesetzlicheGrundlagen/BGleiSV/BGleiSV_node.html

5 Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgleisv/index.html> zuletzt abgerufen am 31. März 2020.

(2) Für die Schlichtungsstelle ist bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 3 Schlichtende Personen und Geschäftsverteilung

(1) Die schlichtenden Personen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie müssen über das Fachwissen, die Fähigkeiten und die Erfahrung verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle und für die Durchführung von Mediationen erforderlich sind. Die schlichtenden Personen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für jede schlichtende Person ist eine andere schlichtende Person als Vertretung zu bestellen.

(3) Vor jedem Geschäftsjahr ist die Geschäftsverteilung durch die schlichtenden Personen festzulegen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt unter Beteiligung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes die schlichtenden Personen für vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die schlichtenden Personen bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Unter Beteiligung der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine schlichtende Person nur abberufen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person nicht erwarten lassen,
2. sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

(6) Eine schlichtende Person darf nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Verfahren übernimmt in diesem Fall ihre Vertreterin oder ihr Vertreter.

§ 4 Verschwiegenheit

Die schlichtenden Personen und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 5 Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden. Er muss eine Schilderung des Sachverhalts, das verfolgte Ziel, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und der beteiligten öffentlichen Stelle enthalten.

(2) Die Schlichtungsstelle erstellt ein Antragsformular und stellt dieses auf ihrer Internetseite barrierefrei zur Verfügung. Dieses Antragsformular kann zur Antragstellung genutzt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag jederzeit ohne Begründung zurücknehmen.

§ 6 Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens

Die schlichtende Person lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. Die schlichtende Person teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits der öffentlichen Stelle übermittelt worden ist, auch diesem die Ablehnung in Textform mit. Die Ablehnung ist kurz und verständlich zu begründen. Ist die Schlichtungsstelle der Ansicht, dass eine andere Stelle Möglichkeiten der Abhilfe anbieten könnte, kann sie eine Verweisberatung anbieten.

§ 7 Rechtliches Gehör

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner eine Abschrift des Schlichtungsantrags. Die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Stellung nehmen. Die Schlichtungsstelle leitet diese Stellungnahme der antragstellenden Person zu und stellt ihr anheim, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dazu zu äußern, wenn die öffentliche Stelle keine Abhilfe schafft.

(2) Die schlichtende Person kann die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen und die Streitigkeit mit ihnen unter freier Würdigung der Umstände mit dem Ziel der gütlichen Einigung der Beteiligten in dem Schlichtungstermin mündlich erörtern.

(3) Wenn die schlichtende Person eine weitere Aufklärung des Sachverhalts im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der §§ 12 und 12a des Behindertengleichstellungsgesetzes für geboten hält, kann sie öffentliche Stellen zur Bereitstellung ergänzender Informationen und zur Gewährung von Akteneinsicht auffordern.

§ 8 Verfahren und Schlichtungsvorschlag

(1) Die schlichtende Person bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Die schlichtende Person kann den Beteiligten den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten oder einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Sie kann den Beteiligten die Hinzuziehung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder anderer sachkundiger Stellen vorschlagen. Eine Hinzuziehung kommt nur in Betracht, wenn die Beteiligten zustimmen.

(2) Entscheiden sich die Beteiligten für eine Mediation, wird in der Regel die schlichtende Person als Mediatorin oder Mediator tätig. Im Fall der Einigung der Beteiligten im Rahmen der Mediation gilt § 2 Absatz 6 Satz 3 des Mediationsgesetzes mit der Maßgabe, dass die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert und von den Beteiligten unterschrieben wird.

(3) Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande, unterbreitet die schlichtende Person den Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag), der auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage beruht. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und muss geeignet sein, den Streit der Beteiligten angemessen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen. Gibt die öffentliche Stelle keine Stellungnahme ab,

kann die schlichtende Person den Beteiligten allein auf Grund des Schlichtungsantrages einen Schlichtungsvorschlag nach Absatz 2 unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten den Schlichtungsvorschlag in Textform.

(5) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag nicht dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens entsprechen muss. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und einen Rechtsbehelf einzulegen.

(6) Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags. Sie soll einen Monat ab Bekanntgabe des Schlichtungsvorschlags nicht überschreiten. Die Annahme erfolgt durch Mitteilung in Textform an die Schlichtungsstelle. Nach Ablauf der Frist schließt die Schlichtungsstelle das Verfahren ab.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

(1) Haben sich die Beteiligten gütlich geeinigt oder einen Schlichtungsvorschlag nach § 8 angenommen und eine Mitteilung der Schlichtungsstelle nach Absatz 2 erhalten, endet das Schlichtungsverfahren.

(2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder den von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlag nach § 8 in Textform und teilt ihnen mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

(3) Konnten die Beteiligten keine Einigung nach § 8 erzielen, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsteller oder der Antragstellerin in Textform eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Diese gilt als Bestätigung, dass keine gütliche Einigung nach § 16 Absatz 7 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes erzielt werden konnte. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 6 ablehnt.

§ 10 Verfahrensdauer

Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin. Ein Schlichtungsvorschlag soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang unterbreitet werden.

§ 11 Barrierefreie Kommunikation

Die Schlichtungsstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes mit den Beteiligten. Die Kommunikationshilfenverordnung und die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung finden auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle entsprechende Anwendung.

§ 12 Kosten des Verfahrens

Mit Ausnahme notwendiger Reisekosten nach § 13 erstattet die Schlichtungsstelle den Beteiligten keine Kosten.

§ 13 Reisekosten

Die notwendigen Reisekosten, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens, die oder der einer

Einladung der Schlichtungsstelle nach § 7 Absatz 2 nachkommt, entstehen, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes übernommen, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Zu den notwendigen Kosten nach Satz 1 zählen auch entsprechende Reisekosten für eine erforderliche Begleitperson. Die Erforderlichkeit beurteilt die Schlichtungsstelle nach den Umständen des Einzelfalls. Für Reisen aus dem Ausland werden Kosten nicht übernommen. Reisekosten des Antragsgegners werden nicht übernommen.

§ 14 Tätigkeitsbericht

Die Schlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie leitet ihn dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 31. März des Folgejahres zu.

§ 15 Information durch die Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle unterhält eine barrierefreie Website, auf der mindestens diese Rechtsverordnung, ein Antragsformular nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und ihre Tätigkeitsberichte nach § 14 veröffentlicht werden. Sie stellt klare und verständliche Informationen barrierefrei zur Verfügung, insbesondere zu den Aufgaben, zur Zuständigkeit, zur Erreichbarkeit, zu den Geschäftszeiten, zu den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Verfahrens der Schlichtungsstelle.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0⁶)

BITV 2.0 Ausfertigungsdatum: 12.09.2011

Vollzitat:

„Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 21.5.2019 I 738

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 22.9.2011 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 9 V v. 24.11.2015 I 2135 (SRV) +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Ziele

(1) Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten.

(2) Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch

6 Quelle: https://www.gesetze-im-internet/bitv_2_0, zuletzt abgerufen am 31. März 2020

unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt unter Berücksichtigung der Umsetzungsfristen der §§ 12a bis 12c des Behindertengleichstellungsgesetzes für folgende Angebote, Anwendungen und Dienste:

1. Websites,
2. mobile Anwendungen,
3. elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung,
4. grafische Programmoberflächen, die
 - a) in die Angebote, Anwendungen und Dienste nach den Nummern 1 bis 3 integriert sind oder
 - b) von den öffentlichen Stellen zur Nutzung bereitgestellt werden.

(2) Von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen sind folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

1. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund
 - a) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstandes oder der Authentizität der Reproduktion oder
 - b) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen die betreffenden Stücke aus Kulturerbesammlungen in barrierefreie Inhalte umgewandelt werden können,
2. Archive, die weder Inhalte enthalten, die für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden, noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden, sowie

3. Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen von Rundfunkanstalten des Bundesrechts, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen.

(3) Für den Erhalt der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte kann die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung Ausnahmen von dieser Verordnung festlegen.

§ 2a Begriffsdefinitionen

(1) Websites im Sinne dieser Verordnung sind Auftritte, die

1. mit Webtechnologien, beispielsweise HTML, erstellt sind,
2. über eine individuelle Webadresse erreichbar sind und
3. mit einem Nutzeragenten, beispielsweise Browser, wiedergegeben werden können.

Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Interaktionen. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sowie integrierte Funktionalitäten, beispielsweise Formulare, Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozesse, sind Bestandteile von Websites. Von dieser Verordnung umfasst sind auch solche Websites, die sich ausschließlich an einen abgegrenzten Personenkreis richten, wie Intranets oder Extranets.

(2) Mobile Anwendungen im Sinne dieser Verordnung sind Programme, die auf mobilen Geräten, beispielsweise Smartphones und Tablets, installiert werden. Nicht dazu gehören Betriebssysteme und Hardware, auf denen die mobile Anwendung betrieben wird. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sind Bestandteile der mobilen Anwendungen.

(3) Elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren, die im Rahmen des Verwaltungshandelns intern oder extern angewandt werden und sich der Informations- und Kommunikationstechnik bedienen. Hierzu zählen insbesondere Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sind Bestandteile der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

(4) Elektronische Vorgangsbearbeitung im Sinne dieser Verordnung ist die Unterstützung von Geschäftsprozessen und Verwaltungsabläufen durch Informations- und Kommunikationstechnik. Dazu zählen unter anderem

1. die Zuweisung und der Transport von Dokumenten an bearbeitende Personen,
2. die Bearbeitung dieser Dokumente,
3. die Darstellung von Prozessen, Organigrammen und Verantwortlichkeiten,
4. die Terminplanung und
5. die Protokollierung.

(5) Elektronische Aktenführung im Sinne dieser Verordnung ist die systematische und programmgestützte Vorhaltung und Nutzung von Dokumenten in elektronischer Form, beispielsweise mittels Dokumentenmanagementsystems.

(6) Grafische Programmoberflächen im Sinne dieser Verordnung sind webbasierte und nicht webbasierte Anwendungen einschließlich der

1. grafischen Nutzerschnittstellen auf zweidimensionalen Bildschirmen und Displays
2. grafischen Nutzerschnittstellen in dreidimensionalen virtuellen Repräsentationen oder in Echtzeit-Raum-Repräsentationen.

§ 3 Anzuwendende Standards

(1) Die in § 2 genannten Angebote, Anwendungen und Dienste der Informationstechnik sind barrierefrei zu gestalten. Dies erfordert, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 wird vermutet, wenn diese Angebote, Anwendungen und Dienste

1. harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen, und
2. die harmonisierten Normen oder Teile dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union genannt worden sind.

(3) Soweit Nutzeranforderungen oder Teile von Angeboten, Diensten oder Anwendungen nicht von harmonisierten Normen abgedeckt sind, sind sie nach dem Stand der Technik barrierefrei zu gestalten.

(4) Für zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, beispielsweise Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, soll ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden.

(5) Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes veröffentlicht auf ihrer Website regelmäßig alle zur Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen in deutscher Sprache, insbesondere

1. aktuelle Informationen zu den zu beachtenden Standards, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen detailliert hervorgehen,
2. Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen geben,
3. Empfehlungen des Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik nach § 5 sowie
4. weiterführende Erläuterungen.

§ 4 Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache

Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind nach Anlage 2 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
2. Hinweise zur Navigation,
3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,
4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

§ 5 Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik

(1) Bei der Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes wird ein Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik eingerichtet, in dem fachkundige Vertreterinnen und Vertreter der Bundes- und der Landes-Überwachungsstellen, aus Verbänden von Menschen mit Behinderungen, aus der Wirtschaft und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft sowie öffentlicher Stellen, in angemessener Zahl vertreten sein sollen.

(2) Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes beruft die Mitglieder des Ausschusses in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. den jeweils aktuellen Stand der Technik nach § 3 Absatz 2 und 3 zu ermitteln und zu dokumentieren,
2. sonstige gesicherte Erkenntnisse zur barrierefreien Informationstechnik zu ermitteln und zu dokumentieren, insbesondere Erkenntnisse bezüglich eines höchstmöglichen Maßes an Barrierefreiheit im Sinne von § 3 Absatz 4,

3. Empfehlungen zur praktischen Umsetzung der Anforderungen nach § 3 zu erarbeiten.

(4) Der Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Informationstechnik-Dienstleister des Bundes unterstützt.

§ 6 Beratung und Unterstützung durch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und die Informationstechnik-Dienstleister des Bundes

Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit als zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit berät die öffentlichen Stellen des Bundes im Rahmen der Erstberatung nach § 13 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur barrierefreien Gestaltung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Das Informationstechnikzentrum Bund und die BWI GmbH als zentrale Informationstechnik-Dienstleister der Bundesverwaltung beraten und unterstützen bei der technischen Umsetzung der IT-Barrierefreiheit.

§ 7 Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12b des Behindertengleichstellungsgesetzes ist in einem barrierefreien und maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen und muss von der Startseite und von jeder Seite einer Website erreichbar sein. Für mobile Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle, zu veröffentlichen.

(2) Die nach § 12b Absatz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bereitzustellende Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen (Feedback-Mechanismus), soll von jeder Seite einer Website oder innerhalb der Navigation einer mobilen Anwendung unmittelbar zugänglich und einfach zu benutzen sein.

(3) Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss umfassende, detaillierte und klar verständliche Angaben zur Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den Anforderungen zur Barrierefreiheit nach den §§ 3 und 4 enthalten.

(4) Die obligatorischen Inhalte, die im Abschnitt 1 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 103) festgelegt sind, sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Die öffentlichen Stellen sollen nach Möglichkeit auch Angaben zu den in Abschnitt 2 aufgeführten fakultativen Inhalten aufnehmen, insbesondere Angaben zu

1. Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung hinausgehen, und
2. Maßnahmen, die zur Beseitigung von Barrieren ergriffen werden sollen.

Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes veröffentlicht auf ihrer Website eine Mustererklärung.

(5) Zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine tatsächliche Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den in § 3 Absatz 1 bis 3 festgelegten Anforderungen vorzunehmen. In der Erklärung ist darzulegen, ob die Bewertung durch einen Dritten, beispielsweise in Form einer Zertifizierung, oder durch die öffentliche Stelle selbst vorgenommen wurde. Die Erklärung kann einen Link zu einem Bewertungsbericht enthalten.

(6) Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist jährlich und bei jeder wesentlichen Änderung der Website oder der mobilen Anwendung zu aktualisieren.

§ 8 Überwachungsverfahren

(1) Das Überwachungsverfahren nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist durch die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes durchzuführen unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 1 bis 7 sowie des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 108).

(2) Die Überwachungsstelle erfasst im Rahmen ihrer Prüfungen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und die Erfüllung der sich ergänzend aus § 12a des Behindertengleichstellungsgesetzes und dieser Verordnung ergebenden Anforderungen getrennt. Sie kann ergänzend auch eine Prüfung der Benutzerfreundlichkeit vornehmen.

(3) Die Überwachungsstelle kann anlassbezogene Prüfungen und Wiederholungsprüfungen vornehmen.

(4) Die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie der Ausschuss nach § 5 werden in die Entwicklung und Evaluation der Überwachungsmethoden einbezogen. Die Überwachungsstelle konsultiert bei der Auswahl der zu überwachenden Websites und mobilen Anwendungen die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen und berücksichtigt ihre Einschätzungen zu einzelnen Websites und mobilen Anwendungen.

§ 9 Berichterstattung

(1) Der Bericht an die Europäische Kommission wird durch die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes erstellt unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 8 bis 11 sowie des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 108).

(2) Der Bericht enthält neben den obligatorischen Angaben insbesondere auch Angaben über:

1. die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach § 12b Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes,
2. die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 12a Absatz 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes, und
3. Ergebnisse der Konsultationen der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

§ 10 Folgenabschätzung

Die Verordnung ist unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen.

Anlage 1 (weggefallen)

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 1859; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Teil 1

Für die Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache im Internet oder Intranet gelten die folgenden Vorgaben:

1. Schatten auf dem Körper der Darstellerin oder des Darstellers sind zu vermeiden. Die Mimik und das Mundbild müssen gut sichtbar sein.
2. Der Hintergrund ist statisch zu gestalten. Ein schwarzer oder weißer Hintergrund ist zu vermeiden.
3. Der Hintergrund sowie die Kleidung und die Hände der Darstellerin oder des Darstellers stehen im Kontrast zueinander. Dabei soll die Kleidung dunkel und einfarbig sein.
4. Das Video ist durch das Logo für die Deutsche Gebärdensprache gekennzeichnet. Die farbliche Gestaltung des Logos kann dem jeweiligen Design des Auftritts angepasst werden.



Quelle:
Beschreibung auf
www.dgs-filme.de bzw.
Symbol auf www.dgs-filme.de

5. Die Auflösung beträgt mindestens 320 x 240 Pixel.
6. Die Bildfolge beträgt mindestens 25 Bilder je Sekunde.
7. Der Gebärdensprache-Film ist darüber hinaus als Datei zum Herunterladen verfügbar. Es sind Angaben zur Größe der Datei sowie zur Abspieldauer verfügbar.

Teil 2

Für die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache im Internet oder Intranet gelten die folgenden Vorgaben:

1. Abkürzungen, Silbentrennung am Zeilenende, Verneinungen sowie Konjunktiv-, Passiv- und Genitiv- Konstruktionen sind zu vermeiden.
2. Die Leserinnen oder Leser sollten, soweit inhaltlich sinnvoll, persönlich angesprochen werden.
3. Begriffe sind durchgängig in gleicher Weise zu verwenden.
4. Es sind kurze, gebräuchliche Begriffe und Redewendungen zu verwenden. Abstrakte Begriffe und Fremdwörter sind zu vermeiden oder mit Hilfe konkreter Beispiele zu erläutern. Zusammengesetzte Substantive sind durch Bindestrich zu trennen.
5. Es sind kurze Sätze mit klarer Satzgliederung zu bilden.
6. Sonderzeichen und Einschübe in Klammern sind zu vermeiden.
7. Inhalte sind durch Absätze und Überschriften logisch zu strukturieren. Aufzählungen mit mehr als drei Punkten sind durch Listen zu gliedern.
8. Wichtige Inhalte sind voranzustellen.
9. Es sind klare Schriftarten mit deutlichem Kontrast und mit einer Schriftgröße von mindestens 1.2 em (120 Prozent) zu verwenden. Wichtige Informationen und Überschriften sind hervorzuheben. Es sind maximal zwei verschiedene Schriftarten zu verwenden.
10. Texte werden linksbündig ausgerichtet. Jeder Satz beginnt mit einer neuen Zeile. Der Hintergrund ist hell und einfarbig.
11. Es sind aussagekräftige Symbole und Bilder zu verwenden.
12. Anschriften sind nicht als Fließtext zu schreiben.
13. Tabellen sind übersichtlich zu gestalten.

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV⁷)

„Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 25.11.2016 I 2659

Eingangsformel

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Anwendungsbereich und Anlass

(1) Die Verordnung gilt für alle Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen nach Maßgabe des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe haben (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 9 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes geltend machen.

⁷ Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/khv/>, zuletzt abgerufen am 31. März 2020

§ 2 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe besteht zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 Gebrauch machen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz einer Kommunikationshilfe abgesehen werden.

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) Eine Kommunikationshilfe ist als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht:

1. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer,
3. Kommunikationsmethoden sowie
4. Kommunikationsmittel.

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
2. Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
3. Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
4. Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
5. sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.

Kommunikationsmethoden nach Satz 1 Nummer 3 sind insbesondere

1. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
2. gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

Kommunikationsmittel nach Satz 1 Nummer 4 sind insbesondere

1. akustisch-technische Hilfen oder
2. grafische Symbol-Systeme.

§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

(1) Geeignete Kommunikationshilfen werden von dem Träger öffentlicher Gewalt kostenfrei bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes berät und unterstützt den Träger öffentlicher Gewalt bei seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Der Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(2) Eine Vergütung in Höhe des Honorars für Dolmetscher, die gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für simultanes Dolmetschen herangezogen worden sind, erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(3) Eine Vergütung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 2 erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(4) Eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 2, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 5 ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(5) Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt der Träger öffentlicher Gewalt die entstandenen Aufwendungen.

(6) Die Träger öffentlicher Gewalt können mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern hinsichtlich der Vergütung und Abgeltung von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Rahmenvereinbarungen treffen.

(7) Der Träger öffentlicher Gewalt vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten die Kommunikationshilfe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 selbst bereit, trägt der Träger öffentlicher Gewalt die Kosten nach den Absätzen 1 bis 5 nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 1. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD⁸)

„Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist“

Stand: Geändert durch Art. 3 V v. 25.11.2016 I 2659

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes geltend machen.

⁸ Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/>, zuletzt abgerufen am 31. März 2020

§ 2 Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente), einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen.

§ 3 Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung maßgebend.

§ 4 Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 5 Umfang des Anspruchs

(1) Berechtigte haben zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren einen Anspruch darauf, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen, in denen Dokumente zugänglich gemacht werden können. Die Berechtigten haben dazu dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§ 6 Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch den Träger öffentlicher Gewalt selbst, durch eine andere Behörde oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes berät und unterstützt die Träger öffentlicher Gewalt bei ihrer Aufgabe, blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung Dokumente zugänglich zu machen.

(3) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

Hinweis: Alle hier abgedruckten Rechtstexte ohne Gewähr mit Stand 31. März 2020. Aktuelle Fassungen mit späteren Änderungen unter www.gesetze-im-internet.de

Impressum

Herausgeber:

Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Stand: März 2020

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 773-19

Telefon: 030 18 527 2805

Telefax: 030 18 527 2901

Schriftlich: Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Mauerstraße 53

10117 Berlin

E-Mail: info@schlichtungsstelle-bgg.de

Internet: <http://www.schlichtungsstelle-bgg.de>

Kontakt in Gebärdensprache:

SQAT-Verfahren auf der Homepage der

Schlichtungsstelle BGG

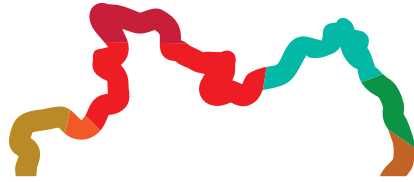
Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Foto: © Henning Schacht

Illustrationen: Erik van Schoor

Druck: Hausdruckerei BMAS

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.



**DEMOKRATIE
BRAUCHT
INKLUSION**

